

**FMH-GUTACHTEN SCHWEIZERISCHE  
GESELLSCHAFT FÜR ORTHOPÄDIE UND TRAUMATOLOGIE**

---

**NICHT ERKENNEN VON ZUSATZLÄSIONEN NACH NOTEINGRIFF EINER  
POLYTRAUMATISIERTEN PATIENTIN**

**SACHVERHALT**

Nach einer Kollision Motorscooter/Auto kommt es zu multiplen Körpverletzungen, wobei eine offene Oberschenkelfraktur rechts im Vordergrund steht. Daneben sind Kontusionen im Bereich der Schulter, eine Handgelenksverstauchung rechts sowie eine Verdrehung des rechten Kniegelenkes als Nebenfunde notiert. Die Notfallequipe konzentriert sich auf den offenen Oberschenkelbruch, der ohne Zeitversäumis operiert wird. Trotz guter Heilung ist die Patientin mit dem Resultat und vor allem der Behandlung im Spital unzufrieden und ist der Ansicht, dass Verschiedenes fehlgelaufen ist.

**STELLUNGNAHME PATIENT**

Sie sei wohl korrekt operiert worden wegen der offenen Oberschenkelfraktur, daneben habe man aber vergessen, ihre Kopfschmerzen radiologisch abzuklären, sowie Schmerzen im Bereiche des rechten Handgelenkes, und auch anhaltende Kniebeschwerden seien zu wenig ernst genommen worden.

**STELLUNGNAHME ARZT**

Er habe sich alle Mühe gegeben bei dieser polytraumatisierten Patientin, das Wichtigste zuerst anzugehen. Er habe auch weitere klinische Abklärungen durchgeführt in Bezug auf Kopfschmerzen und habe durch ein MRI eine hintere Kreuzbandläsion des rechten Kniegelenkes festgestellt. Die Patientin sei auch nach der Operation recht aufgestellt gewesen und sei äusserst rasch mobil geworden. Sie habe nie über spezielle Kopfschmerzen oder Schmerzen im Bereiche des rechten Handgelenkes geklagt. Er könne es überhaupt nicht verstehen, warum die Patientin jetzt gegen ihn und seine Equipe klage. Sie habe sich schliesslich fröhlich vom Spital verabschiedet und sich für die gute Pflege bedankt.

**STELLUNGNAHME BEGUTACHTER UND BEGRÜNDUNG**

Die Begutachter nehmen den behandelnden Arzt und seine Equipe voll in Schutz. Man habe das einzig Richtige gemacht, nämlich die offene Oberschenkelfraktur notfallmässig operiert und die restlichen Blessuren, da sie nicht offensichtlich geworden seien, verständlicherweise etwas verzögert angegangen. Im Übrigen habe die Untersuchung jetzt gezeigt, dass die Patientin zwar einen Dauerschaden davontrage, aber immerhin wieder teilweise arbeitsfähig geworden sei, allerdings nicht mehr im Polizeidienst. Die von ihr jetzt angeführten Klagen seien unverhältnismässig und man könnte dem behandelnden Arzt keinerlei Vorwürfe machen betreffend Ausübung seiner Sorgfaltspflicht.

**FAZIT**

Bei einem Polytrauma ist prioritär dafür zu sorgen, dass die schwerste Verletzung, vor allem wenn es sich um eine offene Fraktur handelt, angegangen werden muss. Dass man dabei kleinere Blessuren etwas vernachlässigt und vielleicht nicht sofort entdeckt, wenn der Patient nicht ausdrücklich daraufhin weist, ist verständlich und eine Klage deshalb unberechtigt.